

Organisationseinheit / Name

Oldenburg, den

An das  
Dezernat 7im HauseBetr.: Amtliche Mitteilungen

Der / Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

**Angaben zum Text**

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft / noch zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

**Durchführung der Verordnung  
über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter  
im Land Niedersachsen**

RdErl. d. MK v. 8. 5. 1998 — 203/205-84 102/31—

— VORIS 20411 01 69 07 001 —

Bezug: RdErl. v. 27. 6. 1986 (Nds. MBl. S. 602), zuletzt geändert  
durch RdErl. v. 26. 4. 1989 (Nds. MBl. S. 613)  
— VORIS 20411 01 34 07 013 —

1. Bei der Durchführung der PVO-Lehr I vom 15. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 399) sind die als Anlage abgedruckten Bestimmungen anzuwenden.
2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlaß aufgehoben.

An  
das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter  
die wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hoch-  
schulen mit Studiengängen für Lehrämter

**Anlage**

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramt im Land Niedersachsen

**Zu § 3:**

1. Die nichtständigen Mitglieder des Prüfungsamts werden für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Ernennungen zu nichtständigen Mitgliedern während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zum Ende der Amtsperiode. Nach Ablauf der Amtsperiode führen die Mitglieder die Amtsgeschäfte weiter, bis Neuernennungen erfolgt sind; begonnene Prüfungen können zu Ende geführt werden.

2. Im Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung wird ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden bestimmt. Gehört dem Prüfungsausschuß ein ständiges Mitglied des Prüfungsamts an, ist dieses zur oder zum Vorsitzenden zu bestimmen; andernfalls wird eine der anderen Personen nach Absatz 1 Satz 4 zur oder zum Vorsitzenden bestimmt. Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung und ist für ihren ordnungsgemäßen Verlauf verantwortlich.

3. Im Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung sollen die fachkundigen Mitglieder Professorinnen oder Professoren oder zur Lehre Berechtigte sein. Ausnahmsweise können Lehrerinnen oder Lehrer oder Vertreterinnen oder Vertreter der staatlichen Schulbehörden dem Prüfungsausschuß als fachkundige Mitglieder angehören; bei der Prüfung in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde dem Prüfungsausschuß als fachkundiges Mitglied angehören.

4. Die ständigen Mitglieder des Prüfungsamts können, wenn sie nicht selbst den Vorsitz führen, bei den mündlichen und den fachpraktischen Prüfungen anwesend sein; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an den Beratungen teilnehmen.

**Zu § 5:**

1. Maßstab für das ordnungsgemäße Studium ist die jeweilige Studienordnung und der Studienplan.

2. Meldung zu den Prüfungsteilen

2.1 Das Prüfungsamt gibt die Termine rechtzeitig in der Regel durch Aushang bekannt.

2.2 Meldeunterlagen

Bei der Meldung zum ersten Prüfungsteil — mit Ausnahme der fachpraktischen Prüfung — fügt der Prüfling folgende Unterlagen bei:

- einen Lebenslauf,
- ein Paßbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
- den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg er sich bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat, und ggf. das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Mitteilung über das Nichtbestehen,
- das Studienbuch oder entsprechende Nachweise,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

2.3 Meldung zur fachpraktischen Prüfung

Der Prüfling fügt eine Übersicht über die in dem betreffenden Fach (Teilstudiengang) besuchten Lehrveranstaltungen bei.

2.4 Meldung zur Hausarbeit

2.4.1 Der Prüfling gibt das für die Hausarbeit gewählte Fach oder die gewählte Fachrichtung und ggf. den Teilbereich an.

Bei einem Fach einer beruflichen Fachrichtung gibt er ggf. zusätzlich das Fachgebiet oder den Schwerpunkt an.

2.4.2 Der Prüfling kann ein fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamts angeben, das das Thema stellen soll.

2.5 Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen

2.5.1 Der Prüfling gibt die Fächer oder Fachrichtungen an.

Bei Fächern einer beruflichen Fachrichtung gibt er ggf. zusätzlich das Fachgebiet oder den Schwerpunkt an.

2.5.2 Der Prüfling kann angeben

- nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 die Bereiche oder Teilbereiche des jeweiligen Fachs, zu denen die Themen

oder Aufgaben der Arbeit unter Aufsicht gestellt werden sollen,

b) nach § 10 Abs. 3 jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündlichen Prüfungen,

c) nach § 10 Abs. 1 den Schwerpunkt, mit dem er sich für die jeweilige mündliche Prüfung besonders beschäftigt hat, und die Teilbereiche, in denen er vertiefte Kenntnisse erworben hat,

d) nach § 10 Abs. 5 den Ausschluß der Studierenden bei der mündlichen Prüfung.

2.5.3 Der Prüfling fügt bei

a) den Nachweis der für die Zulassung jeweils erforderlichen Voraussetzungen nach den §§ 26, 33, 42 oder 49,

b) eine Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern (Teilstudiengängen).

3. Zulassung zu den Prüfungsteilen

3.1 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach den Nrn. 2.2 bis 2.5.3 erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht termingerecht vorgelegt werden. Das Prüfungsamt kann gestatten, daß sie bis zu einem von ihm zu bestimmenden Termin nachgereicht werden.

3.2 Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. Dabei ist auf die Vorschrift des § 11 Abs. 3 Satz 4 hinzuweisen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3.3 Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Prüfungsteile durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt.

**Zu § 6:**

1. Bei Fächern mit zwei Arbeiten unter Aufsicht ist jede ein eigener Prüfungsteil.

2. Mit den Prüfungsteilen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 Buchst. b und c wird die Prüfung in der Regel abgeschlossen; diese werden mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 innerhalb einer Prüfungsperiode abgelegt. Abweichend hiervon können beim Lehramt für Sonderpädagogik die Prüfungsteile Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung im Langfach oder in den Kurzfächern in einer anderen Prüfungsperiode abgelegt werden.

3. Bei der Meldung zur Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 ist das Studium an verschiedenen Hochschulen durch Leistungsnachweise der jeweiligen Hochschule nachzuweisen. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Studium der besonderen Fächer an einer Hochschule nicht möglich ist.

**Zu § 8:**

1. Thema der Hausarbeit

1.1 Das Thema für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik sowie an berufsbildenden Schulen kann — sofern die Hausarbeit in den besonderen Fächern angefertigt wird — aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder auch aus beiden Perspektiven gestellt werden.

1.2 Für das Lehramt an Gymnasien wird ein fachwissenschaftliches Thema gestellt. Das Thema kann auch ergänzende fachdidaktische Fragestellungen enthalten.

2. Abfassung der Hausarbeit

2.1 Die Arbeit muß sprachlich einwandfrei formuliert und klar gegliedert sein.

2.2 Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten sind ggf. die Namen der Betreuenden und der Umfang der Betreuung anzugeben.

2.3 Der Prüfling hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und ähnliches abzugeben.

2.4 Die Arbeit ist mit Maschine zu schreiben; sie ist in zwei gebundenen Exemplaren abzugeben.

3. Verlängerung der Bearbeitungsfrist, Beantragung eines anderen Themas

3.1 Ein Antrag der oder des vorschlagenden Prüflingen auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist zusammen mit dem Thema beim Prüfungsamt einzureichen und zu begründen.

3.2 Ein Antrag des Prüflings auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf beim Prüfungsamt einzureichen. Wird der Antrag damit begründet, daß der Prüfling arbeitsunfähig erkrankt ist, entfällt die zweiwöchige Antragsfrist; eine ärztliche Bescheinigung über Beginn und voraussichtliche Dauer der Krankheit ist beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag ist unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

3.3 Beantragt der Prüfling ein anderes Thema, ist Nr. 2.4 zu § 5 anzuwenden.

**Zu § 9:**

1. Themenstellung

1.1 Das Prüfungsamt stellt für jedes Lehramt auf Vorschlag der fachlich zuständigen Prüflenden für das jeweilige Fach, dessen Bereiche oder Teilbereiche an einem Standort dieselben Themen oder Aufgaben. Diese sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in den fachlichen Anforderungen erkennen lassen und Bezug zum Lehrangebot der jeweiligen Hochschule haben.

1.2 Ist für ein Fach, das in der betreffenden Anlage der PVO-Lehr I gegliedert ist, keine Wahl der Bereiche oder Teilbereiche vorgesehen, sind alle Bereiche bei der Aufgabenstellung etwa gleichgewichtig zu berücksichtigen.

1.3 Sind in der betreffenden Anlage für ein Fach verschiedene Verfahren der Aufgabenstellung vorgesehen, entscheidet jeweils das Prüfungsamt.

1.4 Die Themen der Arbeiten unter Aufsicht in den Unterrichtsfächern der Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an berufsbildenden Schulen können aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder auch aus beiden Perspektiven gestellt werden. Sind in den Anlagen der PVO-Lehr I zu den Arbeiten unter Aufsicht nur die fachwissenschaftlichen Bereiche für die Auswahl der Themenstellung genannt, ist eine Bearbeitung dennoch aus einer der genannten Perspektiven möglich. Für die Unterrichtsfächer des Lehramts an Gymnasien werden fachwissenschaftliche Themen gestellt, dabei kann die Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte verlangt werden. In der sonderpädagogischen Fachrichtung bezieht sich die Arbeit unter Aufsicht auf den Grundlagenbereich oder einen der Kompetenzbereiche.

1.5 In den neueren Fremdsprachen können bei den Vorschlägen für die Arbeit unter Aufsicht auch Lektorinnen und Lektoren herangezogen werden.

2. Hilfsmittel

Das Prüfungsamt regelt die Benutzung von Hilfsmitteln.

3. Aufsicht

Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht. Die Aufsichtführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamts zu sein.

**Zu § 10:**

1. In der mündlichen Prüfung sind vom Prüfling mitgebrachte Aufzeichnungen, Thesenpapiere oder ähnliches nicht zugelassen.

2. Den Zuhörenden ist es untersagt, während der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

**Zu § 11:**

1. Bewertung der Hausarbeit

1.1 Verstöße gegen die in Nr. 2.1 zu § 8 aufgeführten Anforderungen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

1.2 Sind Arbeiten ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgefaßt, ist dies bei der Notengebung zu berücksichtigen.

1.3 Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten müssen ggf. Art und Umfang der Betreuung zu berücksichtigen und bei der Bewertung berücksichtigt werden.

2. Bewertung der Arbeit unter Aufsicht

Eines der fachkundigen Mitglieder für die Bewertung der Arbeit unter Aufsicht kann bei den Arbeiten in den neueren Fremdsprachen eine Lektorin oder ein Lektor sein.

3. Bewertung der mündlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung

Die Noten sollen einvernehmlich festgesetzt werden. Eine rechnerische Ermittlung soll nur ausnahmsweise und nach vorausgegangener eingehender Beratung erfolgen.

4. Sind Prüfungsteile und Teilprüfungen nicht bestanden, wird die Prüfung fortgesetzt. Dies gilt nicht für die Wiederholungsprüfung, sofern feststeht, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

5. Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen Prüfungsteile erfolgt in der Regel mündlich.

**Zu § 13:**

1. Das Prüfungsamt bestimmt, wann sich der Prüfling frühestens zur Wiederholung eines Prüfungsteils melden kann und teilt ihm mit der Mitteilung über das Nichtbestehen diese Entscheidung schriftlich mit.

2. Eine Meldung zur Wiederholungsprüfung ist nicht an die üblichen vom Prüfungsamt festgesetzten Meldetermine gebunden. Ist die Hausarbeit zu wiederholen, ist mit der erneuten Meldung zur Prüfung das Thema dafür zu beantragen.

3. Das Prüfungsamt entscheidet, welche Unterlagen der erneuten Meldung beizufügen sind.

4. Eine Wiederholung findet nach den Bestimmungen für den ersten Prüfungsversuch statt. Aufgabenstellungen, die sich eng an bereits bearbeitete Themen anschließen, sind nicht gestattet.

5. In der Prüfung für das Lehramt an anschlussbildenden Schulen kann auf Antrag des Prüflings jede Wiederholungsprüfung eines Fachs der beruflichen Fachrichtung mit Ausnahme der Didaktik der beruflichen Fachrichtung auch in einem anderen Fach derselben beruflichen Fachrichtung durchgeführt werden; mit dem Wechsel des Fachs kann auch ein Wechsel des Fachgebiets verbunden sein. Die Gesamtzahl der möglichen Prüfungsversuche erhöht sich dadurch nicht.

**Zu § 15:**

1. Aus einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer theologischen Abschlussprüfung oder einer gleichwertigen theologischen Prüfung oder einer Diplom- oder Magisterprüfung auf Grund eines universitären oder gleichgestellten Studiengangs werden Prüfungsfächer und Prüfungsteile angerechnet, wenn sie denen der Prüfung für das jeweilige Lehramt fachlich gleichwertig sind.

2. An Stelle der Hausarbeit wird eine Dissertation sowie eine auf Grund eines universitären oder gleichgestellten Studiengangs angefertigte und mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit oder theologische Abschlussarbeit angerechnet, wenn sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit anzusehen ist. Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen gilt dies auch für eine Hausarbeit für ein anderes Lehramt. Für das Lehramt an anschlussbildenden Schulen gilt dies auch für eine Hausarbeit für das Lehramt an Gymnasien. Für das Lehramt an Gymnasien gilt dies auch für eine Hausarbeit für das Lehramt an anschlussbildenden Schulen, sofern sie den Bestimmungen der Nr. 1.2 zu § 8 entspricht.

3. Beim Lehramt an Gymnasien werden auf die Prüfungen in Pädagogik und Psychologie Prüfungen angerechnet, die im Rahmen einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt wurden.

4. Beim Lehramt an anschlussbildenden Schulen werden auf die Fächer der beruflichen Fachrichtung auch die an Fachhochschulen im Rahmen eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums erbrachten Studienleistungen angerechnet, wenn sie fachlich gleichwertig sind.

5. Defizite in der Fachdidaktik sind durch Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen auszugleichen.

6. Die Anrechnung setzt einen Antrag des Prüflings voraus.

7. Es können auch bestandene gleichwertige Prüfungsteile und Teilprüfungen aus einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsvorgang oder aus nicht bestandenen Prüfungen angerechnet werden.

8. Bei der Anrechnung wird die entsprechende Note übernommen.

**Zu den §§ 16 und 17:**

Bei der Meldung und Zulassung ist entsprechend den Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung zu verfahren. Der Meldung ist zusätzlich das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung und ggf. auch das der Zweiten Staatsprüfung beizufügen.

## Zu § 18:

1. Wird vor Ablauf der Prüfung festgestellt, daß die vom Prüfling nach Nr. 2.3 zu § 8 abgegebene Versicherung un wahr ist, wird der Prüfungsteil Hausarbeit mit „ungenügend“ benotet.
2. Das Prüfungsamt kann den Zeitpunkt der Wiederholung festsetzen; sie muß nicht in derselben Prüfungsperiode erfolgen.
3. Nr. 4 zu § 13 ist anzuwenden.

## Zu § 19:

1. Ein Rücktritt ohne Genehmigung liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Prüfling einen Prüfungsteil, eine Teilprüfung oder eine Prüfungsleistung ohne ausreichende und belegbare Gründe nicht termingerecht beginnt oder eine begonnene Prüfung abbricht.
2. Die Entscheidung über den Rücktrittsantrag ist unverzüglich zu treffen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.
3. Wird der Rücktritt von einem Prüfungsteil oder einer Prüfungsleistung genehmigt, entscheidet das Prüfungsamt, wann die Prüfung fortzusetzen ist.

## Zu § 21:

1. Die Niederschriften über die fachpraktische Prüfung und die mündliche Prüfung müssen enthalten

- a) das Fach der Prüfung,
- b) den Namen des Prüflings,
- c) die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- d) die Namen weiterer anwesender Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger aus dienstlichen Gründen anwesender Personen,
- e) die Namen der studentischen Zuhörerinnen und Zuhörer,
- f) das Datum und die Uhrzeit von Beginn und Ende der Prüfung,
- g) die Gegenstände der Prüfung und deren Verlauf,
- h) die wesentlichen Gründe der Bewertung und
- i) die erteilte Note.

2. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

3. Die Niederschrift über die Arbeit unter Aufsicht ist von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtführenden zu fertigen und zu unterschreiben; sie muß Angaben enthalten über

- a) das Fach der Prüfung,
- b) die Namen der Prüflinge,
- c) Datum und Uhrzeit von Beginn und Abgabe der einzelnen Arbeiten,
- d) die Sitzordnung und
- e) ggf. besondere Vorkommnisse.

## Zu § 22:

1. Das Prüfungsamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung aus:

- a) bei einem Hochschulwechsel über einen bestehenden Prüfungsteil oder eine bestandene Teilprüfung,
- b) über die Prüfung im ersten Unterrichtsfach nach § 39 und in den drei ersten Prüfungsfächern nach § 46,
- c) über die Prüfungen nach § 6 Abs. 4,
- d) in besonderen Fällen.

2. Das Prüfungsamt stellt auf Antrag ein Zeugnis über die Erweiterungsprüfungen in allen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Fächern einer weiteren beruflichen Fachrichtung aus.

3. Für Zeugnisse und Mitteilungen sind die vom MK bestimmten Muster zu verwenden.

4. Zeugnis, Mitteilung und Bescheinigung werden gesiegelt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Prüfungsausschusses oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Benotung des letzten Prüfungsteils einzusetzen. Der schriftliche Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Zu § 23:

Die Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung auszugswiesiger Abschriften der Beurteilungen sind zu gestatten. Die Anfertigung von Fotokopien ist nur zulässig, wenn nicht andere Interessen entgegenstehen.

## Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

## Zu § 24:

Anträge auf abweichende Fächerverbindungen sind jeweils individuell zu begründen. Besondere Gründe können insbesondere in außerschulischer Vorbildung oder im Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts liegen. Der Einsatz als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer soll möglich sein.

## Zu § 26:

1. Die Zulassung kann erfolgen

- a) zur fachpraktischen Prüfung in der Regel am Ende des dritten Semesters, in Sport in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
- b) zur Hausarbeit in der Regel am Ende des sechsten Semesters,
- c) zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des siebten Semesters.

2. Der Nachweis über ein Sozial- oder Betriebspraktikum gilt als erbracht, wenn die Teilnahme von Einrichtungen oder Betrieben außerhalb der Hochschule bescheinigt ist. Das Praktikum findet in der Regel als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt.

Ist Sport Langfach und Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft oder Technik nicht weiteres Langfach, ist das Praktikum nach Satz 1 Nr. 1 in einem Sportverein (Vereinspraktikum), in dem die Studierenden nicht Mitglied sind, abzuleisten, der folgende Voraussetzungen erfüllt: Mehr-Sparten-Verein mit unterschiedlichen ziel- und altersgruppenbezogenen Angeboten sowie hauptamtlicher Verwaltung und Einsatz einer hauptberuflichen Sportlehrkraft oder Gewährleistung einer ganztägigen praktikumsbegleitenden Betreuung durch ein Vorstandsmitglied.

3. Folgende Tätigkeiten können auf Antrag als dem Sozial- oder Betriebspraktikum gleichwertig anerkannt werden:

- a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- b) eine mindestens einjährige Vollzeittätigkeit oder ein einjähriges Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen,
- c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von gleicher Dauer, das in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist,
- d) die selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen. Die selbständige Führung des Haushalts und tatsächliche Betreuung oder Pflege durch die Antragstellende oder den Antragstellenden selbst ist durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Tätigkeiten, die auf Grund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z. B. Grundwehrdienst, Zivildienst), werden nicht als gleichwertig anerkannt. Bei Tätigkeiten, die nicht ganztägig ausgeübt wurden, ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit – ungerechnet – eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.

4. Die Schulpraktika sind das Allgemeine Schulpraktikum und das Fachpraktikum in einem Unterrichtsfach.

- a) Sie finden in der Regel als Blockpraktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester statt; eines der Schulpraktika kann ganz oder teilweise verteilt auf einzelne Tage während der Vorlesungszeit stattfinden.
- b) Schulpraktika werden von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- c) Die Schulpraktika werden an der Grundschule, Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule oder einer Gesamtschule abgeleistet. Eines der Praktika soll in einer Schul-

form abgeleistet werden, die dem gewählten Schwerpunkt entspricht.

5. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn
  - a) die Teilnahme und Mitarbeit in den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte,
  - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
  - c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
  - d) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, daß die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.

6. In dem Unterrichtsfach oder in einem der Unterrichtsfächer, in dem das Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, soll die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nachgewiesen werden.

7. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu Informations- und Kommunikationstechnologien, zur ästhetischen Bildung und zu fächerübergreifenden Lernfeldern können grundsätzlich in allen Fächern erworben werden. Sie können ggf. gleichzeitig auf die zu erbringenden Nachweise in einem Fach angerechnet werden.

- a) Ästhetische Bildung zielt auf die Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit sowie die Entwicklung von Qualitätskriterien und Urteilsfähigkeit.

- b) Fächerübergreifende Lernfelder ergeben sich aus dem Bildungsauftrag des NSChG. Hierzu gehören z. B. Europa im Unterricht, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Interkulturelle Bildung, Gesundheitsförderung, Friedenserziehung, Medienerziehung, Umweltbildung, Neue Technologien.

8. Das Projekt ist eine Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden und ist einem Fach zuzuordnen. Es soll sich in der Regel nicht über mehr als zwei Semester erstrecken, bis zu zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen können integriert werden. Die Ergebnisse des Projekts werden von den Studierenden in einem schriftlichen Projektbericht zusammengefaßt. Über Verlauf und Ergebnis des Projekts erfolgt ein Gespräch.

## Zu § 27:

1. Gehören die im Fach Kunst vorgelegten Studienarbeiten unterschiedlichen Bereichen an, wird erforderlichenfalls eine entsprechende Zahl fachkundiger Prüfungsausschüsse gebildet; die für die Präsentation zu erteilende Note wird gemäß § 11 Abs. 5 rechnerisch ermittelt.

2. Im Fach Sport hat jede fachpraktische Teilprüfung einen eigenmotorischen und einen theoretischen Anteil.

Die Teilprüfungen können schwerpunktmäßig Teile des jeweiligen Erfahrungs- und Lernfeldes besonders berücksichtigen.

## Zu § 30

- Die Erweiterungsprüfung kann im Langfach oder Kurzfach abgelegt werden. Im Kurzfach wird auch eine Arbeit unter Aufsicht gefordert.

## Lehramt an Gymnasien

## Zu § 31:

Die Bestimmungen zu § 24 sind anzuwenden.

## Zu § 33:

1. Die Zulassung kann erfolgen

- a) zur fachpraktischen Prüfung in Sport in der Regel am Ende des zweiten Semesters, in Kunst und Musik in der Regel am Ende des fünften Semesters,

- b) zur Hausarbeit in der Regel am Ende des siebten Semesters, in Kunst und Musik im Fall des § 4 Abs. 2 in der Regel am Ende des sechsten Semesters,

- c) zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des achten Semesters, in Kunst und Musik im Fall des § 4 Abs. 2 in der Regel am Ende des siebten Semesters.

2. Zumindest das Fachpraktikum ist am Gymnasium abzuleisten. Im übrigen sind die Bestimmungen zu § 26 entsprechend anzuwenden.

## Zu § 34:

In den Fächern Kunst und Sport sind die Bestimmungen zu § 27 anzuwenden.

## Zu § 39:

Die Meldung zur Prüfung im zweiten Fach ist nicht an die üblichen vom Prüfungsamt festgesetzten Termine gebunden.

## Lehramt für Sonderpädagogik

## Zu § 42:

1. Die Zulassung kann erfolgen

- a) zur fachpraktischen Prüfung in der Regel am Ende des dritten Semesters, in Sport in der Regel am Ende des zweiten Semesters,

- b) zur Arbeit unter Aufsicht und zur mündlichen Prüfung im Langfach oder in den Kurzfächern in der Regel am Ende des sechsten Semesters,

- c) zur Hausarbeit in der Regel am Ende des siebten Semesters,

- d) zur Arbeit unter Aufsicht in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und zu den mündlichen Prüfungen in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen in der Regel am Ende des achten Semesters.

2. Für das sonderpädagogische Sozialpraktikum gelten die Nrn. 2 und 3 zu § 26 mit Ausnahme der Regelungen zum Fach Sport entsprechend.

3. Das förderdiagnostische Praktikum wird an der Sonderschule oder an einer außerschulischen Behinderteneinrichtung mit lehrpersonenbezogenen Lerngruppen abgeleistet. Nr. 4 zu § 26 gilt entsprechend.

4. Zumindest eines der sonderpädagogischen Schulpraktika ist an einer Sonderschule abzuleisten. Im übrigen sind die Nrn. 4 und 5 zu § 26 anzuwenden.

## Zu § 45

Die Bestimmung zu § 30 gilt entsprechend.

## Zu § 46:

Zu Absatz 3 gilt die Bestimmung zu § 39 entsprechend.

## Lehramt an berufsbildenden Schulen

## Zu § 49:

1. Die Zulassung kann erfolgen

- a) zur fachpraktischen Prüfung in Sport in der Regel am Ende des zweiten Semesters, in Kunst und Musik in der Regel am Ende des vierten Semesters,

- b) zur Hausarbeit in der Regel am Ende des siebten Semesters,

- c) zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des achten Semesters.

2. Die Schulpraktika werden an öffentlichen berufsbildenden Schulen oder an anerkannten Ersatzschulen – in der Regel an Berufsschulen und in Klassen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung – in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach abgeleistet. Tritt Sonderpädagogik an die Stelle eines Unterrichtsfachs, werden die Praktika im entsprechenden Umfang vor allem in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres sowie im weiteren in Klassen des Berufsbildungsjahres und in Klassen, die keinen schulischen Abschluß erfordern, abgeleistet.

- a) Sie finden in der Regel als Blockpraktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester statt; eines der Schulpraktika kann ganz oder teilweise verteilt auf einzelne Tage während der Vorlesungszeit stattfinden.

- b) Schulpraktika werden von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

- Nr. 5 zu § 26 ist anzuwenden.

3. Die Nrn. 7 und 8 zu § 26 sind anzuwenden.

## Zu § 50:

In den Fächern Kunst und Sport sind die Bestimmungen zu § 27 anzuwenden.

## Zu § 53:

Für eine Erweiterungsprüfung in einem Fach einer weiteren beruflichen Fachrichtung sind die in Anlage 4, Dritter Teil, geforderten Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dieser Fachrichtung und der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des gewählten Fachs erforderlich.

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

## Zu § 54:

Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 2 gilt als erteilt, wenn die Meldung zur Prüfung bis spätestens zu folgenden Terminen erfolgt:

- a) Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Sommersemester 2002,
- b) Lehramt an Realschulen im Wintersemester 2002/3,
- c) Lehramt an Sonderschulen im Sommersemester 2003,
- d) Lehramt an Gymnasien im Sommersemester 2003, in Kunst und Musik im Fall des § 4 Abs. 2 im Wintersemester 2002/3,
- e) Lehramt an berufsbildenden Schulen im Sommersemester 2003.

## Zu den Anlagen 1 bis 5:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

1.1 Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel schriftlich erbracht wird, z. B. als Arbeit unter Aufsicht, Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Protokolle über den Verlauf von Lehrveranstaltungen reichen nicht aus.

1.2 Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme soll von einer oder einem zur Lehre Berechtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- a) das Lehramt,
- b) Art und Gegenstand der vom Prüfling erbrachten Leistung.

## 2. Nachweis weiterer Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlusßzertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

## 2.2 Fachbezogene Sprachkenntnisse

Fachbezogene Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zu ihrem Erwerb gerichteten Lehrveranstaltungen einer Hochschule, durch einen der in Nr. 2.1 aufgeführten Nachweise oder durch den Nachweis über das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum oder das Graecum.

## 2.3 Labor-, Maschinen- und Geräteschein, Maschinenschein, Medienschein

Der Nachweis wird durch die Hochschule ausgestellt.

3. Beim Studium einer modernen Fremdsprache wird ein mindestens dreimonatiger ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt im jeweiligen Sprachgebiet dringend empfohlen. Auf die Programme der Europäischen Union wird besonders hingewiesen.

4. In der fachpraktischen Prüfung können nur Instrumente, Erfahrungs- und Lernfelder, Wahlgebiete oder Bereiche gewählt werden, in denen der Prüfling an der Hochschule ausgebildet worden ist.

In den Fächern Kunst und Gestaltendes Werken ist die jeweilige Bearbeitungszeit für die künstlerisch-praktischen oder gestalterisch-praktischen Aufgaben je nach erforderlichem Zeitaufwand festzulegen und mit der Themenstellung bekanntzugeben.